



OTIF/RID/RC/2019/17
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/17)

28. Dezember 2018

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Klarstellung des erforderlichen Schutzes für die Armaturen und Ausrüstungsteile, die im oberen Teil von Saug-Druck-Tanks für Abfälle angebracht sind

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Dieser Vorschlag knüpft an die Diskussionen in der Tank-Arbeitsgruppe im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagungen im März und September 2018 über den Überrollschutz an, der für Armaturen und Ausrüstungsteile erforderlich sein kann, die im oberen Teil von Saug-Druck-Tanks für Abfälle angebracht sind. Im Lichte der bei der September-Tagung geäußerten Ansichten wurde beschlossen, dass für dieses Thema ein offizielles Dokument des Vereinigten Königreichs von Vorteil wäre.

Zu treffende Entscheidung:

Antrag auf Änderung des Unterabschnitts 6.10.3.1, um klarzustellen, dass die Anforderungen des Absatzes 6.8.2.1.28 ADR für Ausrüstungsteile gelten, die im oberen Teil im so genannten "geschützten Bereich" angebracht sein können. Außerdem Antrag für eine neue Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.30.

Damit zusammenhängende Dokumente: Informelles Dokument INF.47 (Absatz 42) der Gemeinsamen Tagung im März 2018 und informelle Dokumente INF.17 und INF.30 (Absätze 22 bis 25) der Gemeinsamen Tagung im September 2018.

Einleitung

1. Unter Tagesordnungspunkt 8 fand in der Sitzung der Tank-Arbeitsgruppe im September 2018 eine Diskussion über die Interpretation der Anforderungen an den Überrollschutz von Saug-Druck-Tanks für Abfälle statt. Diese wurde durch ein informelles Dokument des Vereinigten Königreichs angestoßen. Da die Anforderungen im ADR als unklar angesehen wurden und offenbar auf zwei verschiedene Arten ausgelegt wurden, wurde vereinbart, dass für dieses Thema ein offizielles Dokument des Vereinigten Königreichs von Vorteil wäre.
2. Es wurden Bedenken geäußert, dass es schwierig sein könnte, einen Überrollschutz für Saugausleger, die an diesen Tanks angebracht sein können, zu gewährleisten. Der Unterabschnitt 6.10.3.7 c) verlangt jedoch, dass der Saugausleger so gebaut ist, dass der Tank infolge eines versehentlichen Stoßes auf den Saugausleger nicht undicht wird. Es scheint daher, dass der Ausleger als Opfer betrachtet werden sollte und nicht dem in Absatz 6.8.2.1.28 ADR geforderten Überrollschutz unterliegt. Darüber hinaus sollte es angesichts des nicht einschränkenden Charakters des Absatzes 6.8.2.1.28 ADR möglich sein, die Bedienungsausrüstung so zu schützen, dass die Bedienung des Auslegers ungehindert möglich ist.
3. Ziel dieses Dokuments ist es daher, Änderungen vorzuschlagen, die den Text in Bezug auf den Überrollschutz von Saug-Druck-Tanks für Abfälle präzisieren, diese Änderungen zu begründen und Übergangsvorschriften für Tanks vorzuschlagen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, bevor die Änderungen in Kraft treten.

Anträge

Antrag 1

In Unterabschnitt 6.10.3.1 folgenden Text hinzufügen (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

"6.10.3.1 Die Ausrüstungsteile sind so anzubringen, dass sie während der Beförderung und Handhabung gegen Losreißen oder Beschädigung geschützt sind. Durch die Anordnung der Ausrüstungsteile in einem so genannten «geschützten Bereich» (siehe Absatz 6.10.1.1.1) kann diese Vorschrift erfüllt werden. **Wenn Ausrüstungsteile im «geschützten Bereich» im oberen Teil des Tanks (siehe Absatz 6.10.1.1.1 b) angebracht sind, müssen die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.28 so angewendet werden, dass ein wirksamer Schutz vor Beschädigungen gegeben ist, die durch ein Überrollen verursacht werden.**"

Antrag 2

Eine neue Übergangsvorschrift 1.6.3.30 mit folgendem Wortlaut einfügen (neuer Wortlaut ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

"1.6.3.30 Saug-Druck-Tanks für Abfälle, die vor dem 1. Juli 2021 gemäß den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2021 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.28, dürfen weiterverwendet werden."

Begründung

4. Der derzeitige Text des RID/ADR definiert einen "geschützten Bereich" (Absatz 6.10.1.1.1 b)) im oberen Teil des Tanks, in dem Ausrüstungsteile als gegen das Risiko geschützt gelten, während der Beförderung oder Handhabung abgerissen oder beschädigt zu werden. Während jedoch Ausrüstungsteile in diesem Bereich als gegen Abreißen oder Beschädigung geschützt gelten, geht aus dem Text des RID/ADR nicht klar hervor, ob Ausrüstungsteile auch vor Schäden geschützt werden müssen, die durch ein Überrollen verursacht werden können (siehe informelles Dokument INF.17 der Gemeinsamen Tagung im September 2018).
5. Da zwei verschiedene Auslegungen für möglich gehalten werden, zielen die oben genannten Vorschläge darauf ab, den Text zu präzisieren, um klarzustellen, dass die Anforderungen an den Überrollschutz des Absatzes 6.8.2.1.28 ADR für Saug-Druck-Tanks für Abfälle gelten, und die Weiterverwendung der vor Inkrafttreten dieser Klarstellung gebauten Tanks zu ermöglichen. Diese Änderungen sind notwendig, um sicherzustellen, dass alle Vertragsstaaten/Vertragsparteien einen einheitlichen Ansatz verfolgen.
6. Obwohl zwei verschiedene Interpretationen des RID/ADR möglich erscheinen, schätzen wir, dass ein Gericht des Vereinigten Königreichs, wenn es in dieser Angelegenheit entscheiden müsste, das ADR wahrscheinlich so interpretieren würde, dass das ADR verlangt, dass Bedienungsausrüstungen im oberen Teil von Saug-Druck-Tanks für Abfälle vor Schäden geschützt werden müssen, die durch ein Überrollen verursacht werden können.
7. Es wird zwar anerkannt, dass Gerichte in anderen Gerichtsbarkeiten das RID/ADR wahrscheinlich in unterschiedlicher Weise interpretieren, jedoch erscheinen die Vorschriften des RID/ADR in Bezug auf den Überrollschutz dieser Fahrzeuge aus Sicht des Vereinigten Königreichs als unklar und bedürfen daher einer Klarstellung.
8. Das *Oxford English Dictionary* definiert "umkippen" als "etwas umwerfen, so dass es auf seiner Seite oder auf dem Kopf steht". Die Absicht des Absatzes 6.8.2.1.28 ADR scheint daher darin zu bestehen, die am oberen Teil des Tanks angebrachten Armaturen und Zubehörteile zu schützen, falls sich der Tank bei einem Unfall um 90° oder 180° dreht.
9. Uns sind eine Reihe von Unfällen im Vereinigten Königreich bekannt, bei denen sich Saug-Druck-Tanks für Abfälle um 90° drehten. Uns sind jedoch keine Unfälle bekannt, bei denen sich der Tank um 180° drehte. Nichtsdestoweniger ist aber den nachfolgenden Bildern ersichtlich, dass die Oberseite dieser Tanks bei einem Umkippen um 90° beschädigt werden kann.



10. Während der Beförderung muss die Bedienungsausrüstung, die sich auf der Oberseite des Tankcontainers, einschließlich Tankwechselbehälter, befindet, vor Beschädigungen geschützt werden, die im Falle eines Überrollens verursacht werden können. Da der Absatz 4.3.2.3.2 RID/ADR einen solchen Schutz für die Bedienungsausrüstung dieser Tanks vorschreibt, erscheint es angebracht, auch einen Schutz für die Bedienungsausrüstung von Tanks nach Kapitel 6.10 RID/ADR vorzuschreiben.

11. Die Auslegung dieser Frage wurde bereits bei der Gemeinsamen Tagung im September 2011 diskutiert. In einem informellen Dokument wurde versucht, die Anwendbarkeit der Sondervorschrift TE 19 und der Norm EN 13094:2008 für Saug-Druck-Tanks für Abfälle zu klären. Bei dieser Diskussion war die Mehrheit der Experten der Ansicht, dass der Absatz 6.8.2.1.28 ADR und die Sondervorschrift TE 19 ADR für Saug-Druck-Tanks für Abfälle gelten.
12. Daher erscheint es unter dem Strich angebracht, das RID/ADR gemäß den oben dargestellten Anträgen 1 und 2 zu ändern.

Bemerkung des Sekretariats der OTIF: Der in diesem Dokument zitierte Absatz 6.8.2.1.28 ist momentan nur im ADR und dort nur für Tankfahrzeuge enthalten. Wenn die Absicht des Vereinigten Königreichs darin besteht, eine Klarstellung für Saug-Druck-Tankfahrzeuge des ADR herbeizuführen, sollte die Textergänzung in Antrag 1 nur in der linken Spalte des ADR vorgenommen und die Übergangsvorschrift in Antrag 2 nur in das ADR aufgenommen werden.
